

**Institutsordnung**  
**des**  
**Instituts für Informatik**  
**in der**  
**Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik**  
**der Universität Paderborn**

**vom 10. Juli 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Rechtsform und Aufgaben**

- (1) Das Institut für Informatik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Die Aufgaben des Instituts beziehen sich auf Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Informatik. Sie umfassen insbesondere die Verteilung und Verwaltung von zugewiesenen Personal- und Sachmitteln innerhalb des Instituts, die Mitarbeit bei Planung und Durchführung der vom Institut zu erbringenden Lehrleistungen sowie die Mitarbeit bei der Erstellung von Prüfungs- und Studienordnungen.

## **§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind
  1. die Vertreter des Faches Informatik, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind,
  2. die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder gem. Nr.1 angehören, aus Mitteln des Instituts finanziert werden oder dem Institut zugeordnet worden sind.

## **§ 3 Vorstand**

- (1) Das Institut bildet einen Vorstand. Er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.
- (2) Dem Vorstand gehören an
  1. die Mitglieder des Instituts gem. § 2 Abs. (1) Nr. 1,
  2. zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gem. § 2 Abs. (1) Nr. 2,
  3. eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter gem. § 2 Abs. (1) Nr. 2,
  4. zwei Studierende, die in einem Studiengang des Instituts eingeschrieben sind.
- (3) Die wissenschaftlichen und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter jeweils aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahlen werden durch das Dekanat vorbereitet und geleitet. Hierfür werden Mitgliederversammlungen der wissenschaftlichen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern

mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie sechzehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Institut vierzehn Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

- (4) Die Studierenden werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (5) Die Prodekanin oder der Prodekan für Informatik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik ist gleichzeitig geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter des Instituts.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied gem. Abs. (2) Nr. 1 für die Wahlperiode des aktuellen Fakultätsrats zur stellvertretenden geschäftsführenden Leiterin oder zum stellvertretenden geschäftsführender Leiter.
- (7) Eine Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober des Wahljahres und endet am 30. September mit dem Ablauf des entsprechenden Jahres.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt worden ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters. Gegen Entscheidungen des Vorstands kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen den Fakultätsrat anrufen.
- (9) Scheidet die stellvertretende geschäftsführende Leiterin oder der stellvertretende geschäftsführende Leiter vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit neu zu wählen, sofern diese mehr als drei Monate beträgt. Im Übrigen finden beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.

#### **§ 4 Rechenschaftsbericht**

- (1) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Instituts legt dem Vorstand einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (2) Das Institut legt dem Fakultätsrat alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

## **§ 5 Übergangsbestimmungen**

Unverzüglich nach In-Kraft-Treten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 30. September 2004.

## **§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 10. Februar 2003.

Paderborn, den 10. Juli 2003

Der Rektor  
der Universität Paderborn

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber